

## Schutz der sudetendeutschen Wirtschaft

Durch die Vierte Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 27. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2500 vom 29. Dezember 1939) wurde die Geltungsdauer der Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1431) in der Fassung der Dritten Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 27. Juni 1939 (RGBl. I S. 1059) für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda bis zum 30. Juni 1940 verlängert. Die Verordnung macht die Errichtung, die Verlegung, die Steigerung der Leistungsfähigkeit und den Erwerb gewerblicher Unternehmungen durch juristische und natürliche Personen, die ihren ständigen Aufenthalt am 30. September 1938 außerhalb der sudetendeutschen Gebiete hatten, von einer besonderen Genehmigung abhängig. Den genauen Wortlaut der Verordnung finden unsere Leser in Nr. 158 vom 11. Juli 1939.

## Für Soldaten, die durch Wittlich kommen

Der Landesobmann der Reichsschrifttumskammer im Gau Koblenz-Trier, Herr Georg Fischer in Wittlich (Marienstraße 17), teilt uns mit, daß ihm Buchhändler im grauen Rod oder Familienangehörige von Berufskameraden, die in der Westfront die Kreisstadt Wittlich berühren, als Besucher jederzeit willkommen sind. In beruflichen Dingen sowie auch in mancherlei Angelegenheiten ist er zur Auskunft und Hilfe stets gern bereit. Die in Frage kommenden Soldaten bittet er zu benachrichtigen.

## Wie war das Weihnachtsgeschäft?

Wie in jedem Jahr beabsichtigen wir, über das Ergebnis des Weihnachtsgeschäftes zu berichten. Wir wären deshalb für die Beantwortung besonders folgender Fragen dankbar:

1. Wie war der Umsatz im Jahre 1939 im Verhältnis zum Jahre 1938?
2. Wie war der Umsatz im Dezember 1939 im Verhältnis zum Dezember 1938?
3. Welchen prozentualen Anteil hat der Dezember-Umsatz 1939 am Umsatz des ganzen Jahres 1939?
4. War eine Steigerung der Zahl der Kunden zu verzeichnen? Hat sich der Durchschnittsbetrag der Einkäufe erhöht?
5. Welche bemerkenswerten Erfahrungen wurden sonst gemacht?

## Vom deutschen Buchhandel in Estland

Im Zuge der Umsiedlung der deutschen Volksgruppe Estlands ergeben sich einschneidende Veränderungen in Bestand und Tätigkeitsgebiet der Buchhandlungen Kluge & Ströhm und J. Wassermann in Reval sowie J. G. Krüger in Dorpat. Die beiden seit über hundert Jahren bestehenden erstgenannten Revaler Firmen stellten mit dem 1. Januar 1940 ihren Geschäftsbetrieb ein. Die Dorpater Buchhandlung J. G. Krüger verlegt ihren Sitz nach Reval und wird in den Geschäftsräumen der Buchhandlung Kluge & Ströhm unter einer neuen Verwaltung als deutsche Buchhandlung fortbestehen. Im Zuge der Umsiedlung haben die bisherigen Inhaber der genannten Firmen: Konsul Arthur Ströhm und Robert Weiß, Estland bereits verlassen, während die Juniorchefs Dr. Bernd Ströhm und Kurt Weiß es in nächster Zeit zu tun beabsichtigen, um sich im Reich einen neuen Wirkungskreis zu schaffen. — Wir verweisen auch auf die Anzeige in Nr. 2, S. 27.

## Reichssteuerzahlungen im Januar 1940

5. Abführung der Lohnsteuer, Wehrsteuer und des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis 31. Dezember (bzw. vom 1. bis 31. Dezember, wenn die für die Zeit vom 1. bis 15. Dezember einbehaltene Lohnsteuer weniger als 200 RM betrug) und Abgabe der Lohnsteuer-ufw.-anmeldungen für den Monat Dezember. Abführung der Lohnsteuer, Wehrsteuer und des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer und Abgabe der Lohnsteuer-ufw.-anmeldungen durch die Kleinbetriebe für das letzte Kalendervierteljahr, wenn die in diesem Vierteljahr einbehaltene Lohnsteuer bisher nicht mehr als 50 RM betragen hatte.
5. Abführung der im Dezember 1939 ersparten Lohnbeträge und Mehrarbeitszuschläge gemäß Durchführungs-BD. zu Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939 und Verordnung vom 16. November 1939.
5. Abführung der Bürgersteuer für Lohnzahlungen im Monat Dezember.
10. Fälligkeit der von den Lohnsteuerpflichtigen durch Einbehalten eines Lohnanteils zu erhebenden Bürgersteuer.

10. Abführung des Steuerabzugs von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften aus literarischer oder künstlerischer Tätigkeit und der Überlassung von literarischen oder künstlerischen Urheberrechten für das vierte Kalendervierteljahr 1939.
10. Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer.
- (14.) 15. Entrichtung der Werbeabgabe für Werbeeinnahmen im Dezember.
15. Grundsteuer für Monatszahler mit einem Zwölftel des Jahresbetrags.
15. Lohnsummensteuer für Dezember, soweit eine solche eingeführt ist.
20. Abführung der Lohnsteuer, Wehrsteuer und des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, wenn die Lohnsteuer mehr als 200 RM beträgt.
20. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1940 ersparten Lohnbeträge und Mehrarbeitszuschläge, wenn die für diese Zeit abzuführende Lohnsteuer mehr als 200 RM beträgt.
24. Fälligkeit der von den Lohnsteuerpflichtigen durch Einbehalten eines Lohnanteils zu erhebenden Bürgersteuer in Höhe von einem Vierundzwanzigstel des auf der Steuerkarte angeforderten Bürgersteuerjahresbetrages, wenn der Arbeitslohn für nicht mehr als eine Woche gezahlt wird.
31. Abgabe der Lohnzettel durch die Arbeitgeber für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im abgelaufenen Kalenderjahr mehr als 8400 RM betragen hat, an das für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt.

## Verkehrsnachrichten

### Paketdienst mit Ostoberschlesien

Das Höchstgewicht für Pakete zwischen dem bisherigen Reichsgebiet und Ostoberschlesien wird vom 1. Januar 1940 an von 10 kg auf 20 kg heraufgesetzt. Vom selben Zeitpunkt an werden auch unversiegelte Wertpakete nach den innerdeutschen Vorschriften zugelassen. Über die einzelnen Orte geben die Postämter Auskunft.

### Luftpost Rom—Rio de Janeiro

Die am 21. Dezember 1939 eröffnete italienische Luftpostlinie Rom—Rio de Janeiro (s. Nr. 298/299/1939, S. 772) verkehrt nicht, wie ursprünglich vorgesehen, alle vierzehn Tage, sondern wöchentlich, und zwar ab Rom jeden Donnerstag.

## Personalnachrichten

Der Leiter des Deutschen Buchhandels und Vizepräsident der Reichsschrifttumskammer, Hauptamtsleiter Wilhelm Baur, hat dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, H-Brigadeführer Staatsrat Hanns Jost, zum Tage der silbernen Hochzeit (5. Januar) die herzlichsten Glückwünsche des gesamten deutschen Buchhandels und ein Geschenk aus der H-Porzellan-Manufaktur Allach übersandt.

Am 30. Dezember 1939 ist der Verlagsdirektor Herr Walter Köhn nach mehr als vierzigjähriger Tätigkeit bei der Firma Albert Koenig, Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung in Guben in den Ruhestand getreten.

Am 29. Dezember 1939 starb im dreiundsiebzigsten Lebensjahr Herr Rudolf Simons, Mitinhaber der 1909 gegründeten gleichnamigen Buchhandlung in Wühl.

Am 2. Januar starb im dreiundsiebzigsten Lebensjahre in Stuttgart Herr Otto von Halem, Inhaber des Verlags der Chemiker-Zeitung Otto von Halem in Köthen. — Als Inhaber der von seinem Vater G. A. von Halem gegründeten Bremer Exportbuchhandlung, als Inhaber des Verlages Veit & Co., als Generaldirektor der Deutschen Verlags-Anstalt, als Inhaber des Zeitschriftenverlages »Das Echo«, als Gründer des »Auslandsverlages« und endlich als Inhaber des Verlags der Chemiker-Zeitung hat der Verstorbene jahrzehntelang zu den führenden Persönlichkeiten des deutschen Buchhandels gehört, ja darüber hinaus hat er sich als Wirtschaftsführer einen Namen gemacht. Die »Chemiker-Zeitung«, die er 1906 übernahm, hat sich unter seiner Leitung zu einem führenden Organ der chemischen Praxis entwickelt. Schon vor über einem Jahrzehnt zwang Herrn von Halem sein Gesundheitszustand, sich aus dem öffentlichen Wirken mehr und mehr zurückzuziehen.

Hauptchriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbuecher, Schömburg. — Stellvertreter des Hauptchriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Verantwortl. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 29, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig O 1, Hospitalstraße 11a—13. — Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!